

- TOP 5: Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b des Grundgesetzes über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V.**  
- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Information über die geplante Unterzeichnung der Änderung des Abkommens zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. zur Kenntnis.
2. Der zuständige Landtagsausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer III 4f) der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch den unterzeichnenden Minister über die geplante Unterzeichnung des geänderten Abkommens zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. informiert.

**Erläuterungen:**

Über die gemeinsame Förderung der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung wurden Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes geschlossen. Ministerrat und Landtagsausschuss wurden bereits im Jahr 2011 (Unterzeichnung Bund-Länder-Finanzierungsabkommen) sowie erneut im Jahr 2014 (Beitritt des Landes Brandenburg) über das Vorhaben informiert.

Im Zuge des Aufbaus der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung haben sich Präziserungs- und Änderungsbedarfe bei vier Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung ergeben. Diese vier Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung sind rechtlich eigenständige Vereine, die im sog. Weiterleitungsmodell organisiert sind. Die Mitgliedseinrichtungen werden hier zweistufig finanziert. Als Vereinsmitglieder beteiligte Helmholtz-Zentren erhalten bundesseitig eine erhöhte institutionelle

Förderung, die sie anteilig an die anderen Mitgliedseinrichtungen als Projektfördermittel weiterleiten (Weiterleitungsmodell). Die Länder wenden ihre Finanzierungsanteile parallel dazu den im jeweiligen Land vertretenen Mitgliedseinrichtungen zu. Das Weiterleitungsmodell steht seit seiner Einführung u. a. aufgrund der Komplexität in der Abwicklung in der Kritik. Rheinland-Pfalz ist im Falle des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. (DZHK) betroffen.

Die Anpassungen der Verwaltungsabkommen zielen in der Hauptsache auf eine Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der länderseitigen Finanzierungsanteile. Rheinland-Pfalz ist hiervon im Falle des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. betroffen. Durch die Änderung des Bund-Länder-Abkommens werden die Finanzflüsse des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. neu strukturiert. Auf Grundlage des geänderten Abkommens über die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. soll ein nachgelagerter Ausgleichsmechanismus hinsichtlich der länderseitigen Finanzierungsanteile eingerichtet werden, durch den eine Verschlankung des Verwaltungsaufwands bei dem Deutschen Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung e.V. erreicht werden soll. Daneben werden Präzisierungen vorgenommen, die sich im Zuge des Aufbaus der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung als sachgerecht erwiesen haben.